

(ThürWG in Kraft getreten am 08.06.2019)

Der Gewässerrandstreifen im neuen Thüringer Wassergesetz



Quelle: TAB

Weiterbildung zum Erosionsschutz
28.10.2019
Herr Diening

Was ist der Gewässerrandstreifen?

Definition

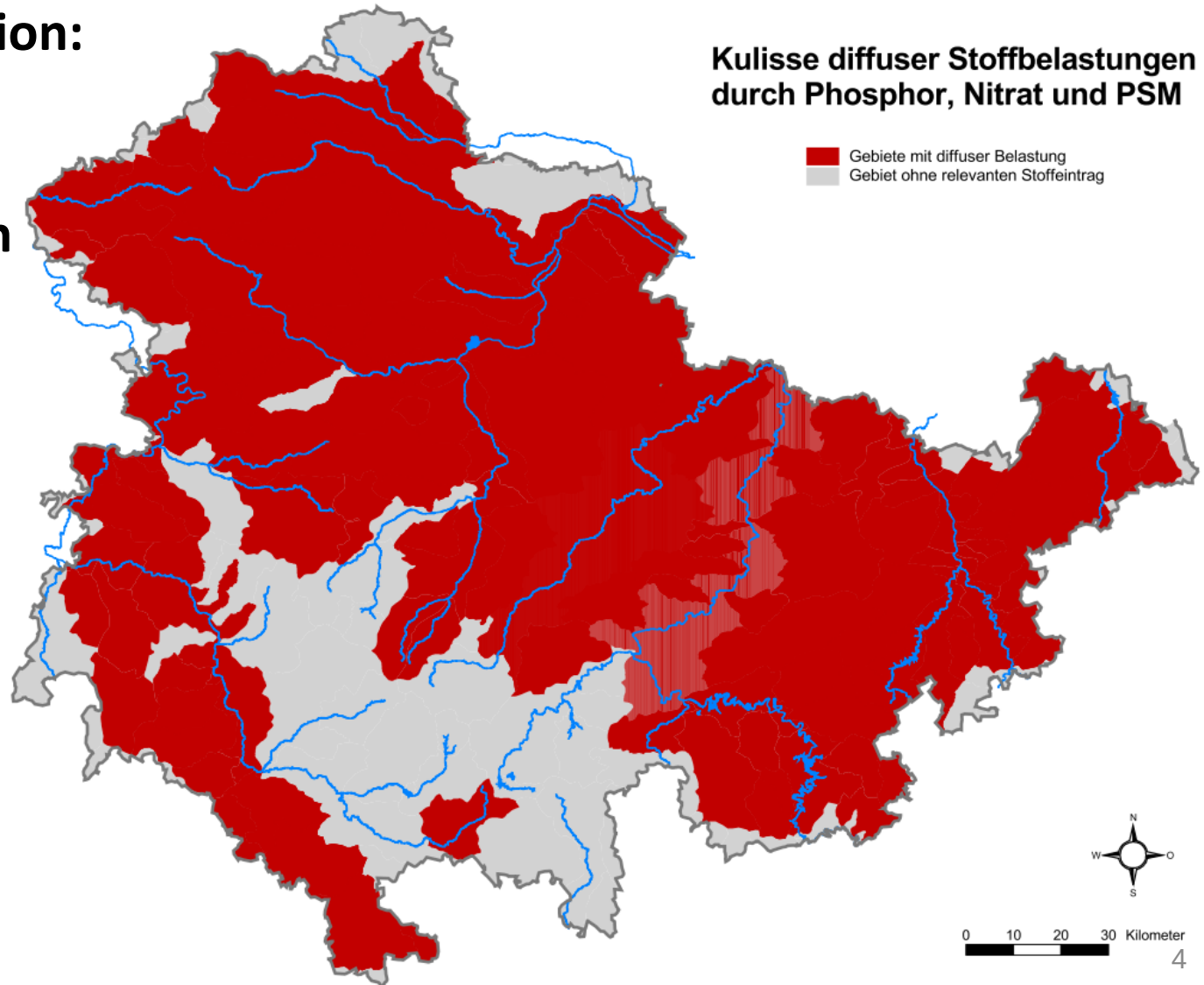
- Durch Bundesrecht festgelegt
- Schutzstreifen entlang von Gewässern
- Bundesregelung regelt Verbote im Gewässerrandstreifen
- Abweichung im Landesrecht möglich
- Vom Thüringer Landtag insbesondere hinsichtlich Anforderungen Dünge- und PSM-Einsatz und Breite im ThürWG abweichend definiert

Warum ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen ?

- **Nährstoffeinträge** aus Abwasser und Landwirtschaft verhindern das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer
- In ca. **80%** der Thüringer Gewässer liegen hohe Nährstoffbelastungen vor
- Stellenweise leichte Verbesserungen, Rückgang der Nitrat- und Phosphorkonzentrationen aber **noch viel zu gering**, um deutliche Verbesserungen der Qualität der Gewässer zu verzeichnen
- Im **Abwasserbereich** werden Bau von Kläranlagen und Kanälen fortgeführt, Erhöhung des Anschlussgrades wird durch verstärkte Förderung weiter vorangetrieben
- Zur Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft war eine weitergehende Regelung notwendig, da freiwillige Maßnahmen (u.a. KULAP) bisher nicht ausreichten

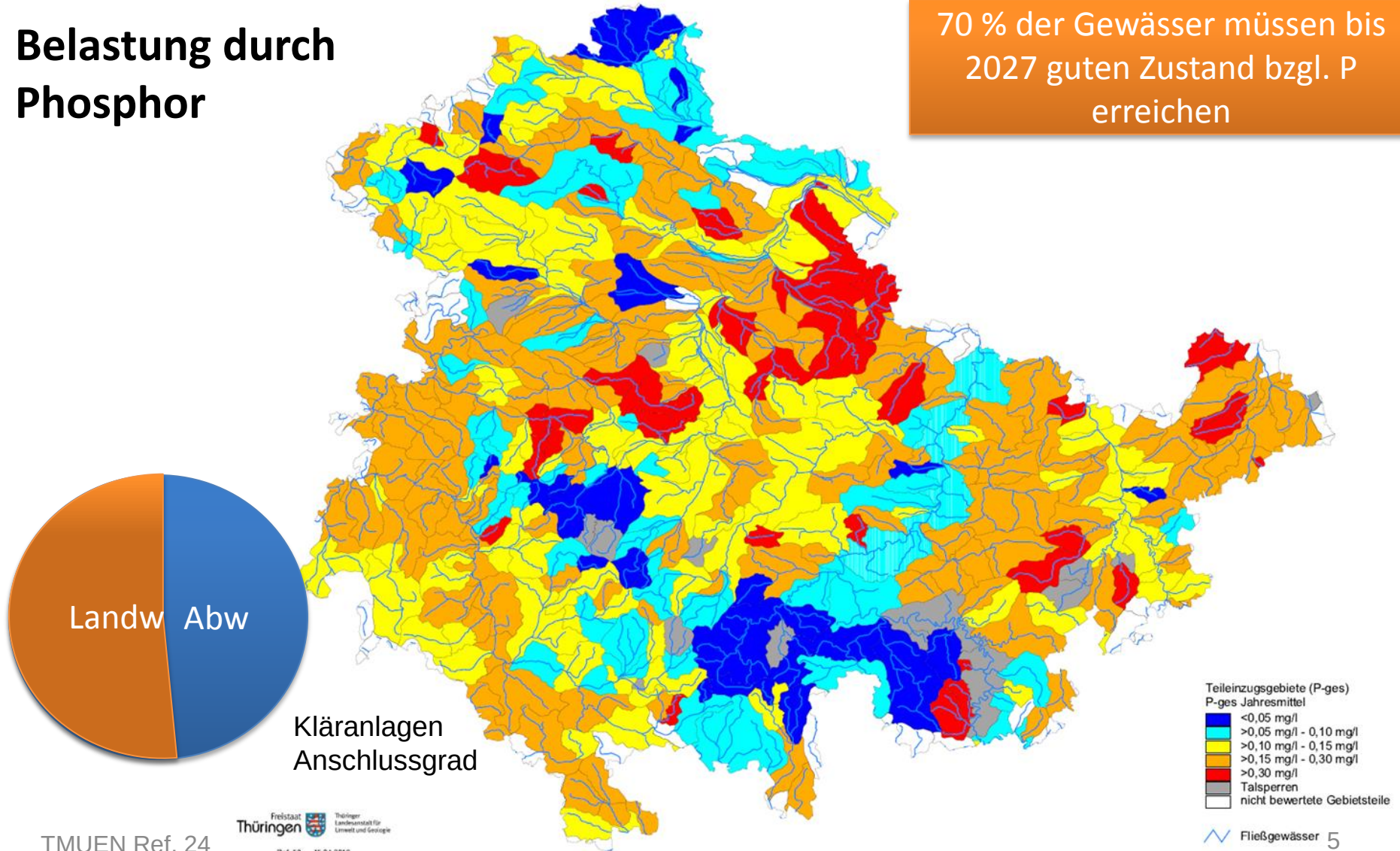
Ausgangssituation: Belastung der Fließgewässer mit Nährstoffen

Kulisse diffuser Stoffbelastungen durch Phosphor, Nitrat und PSM



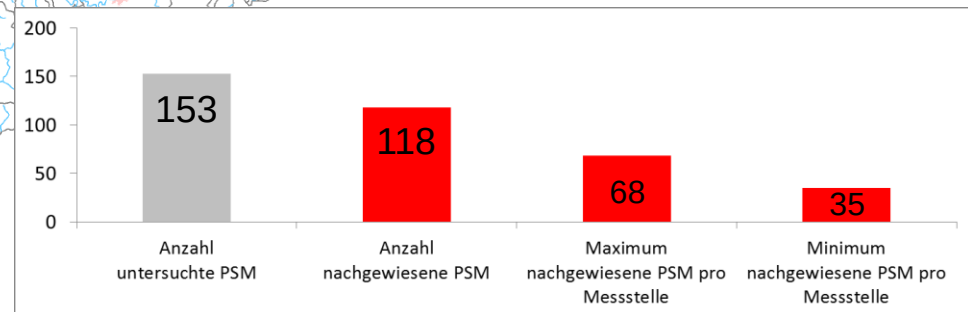
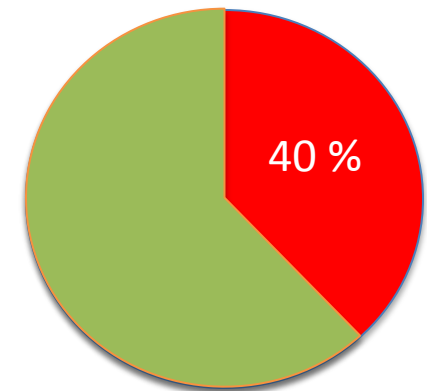
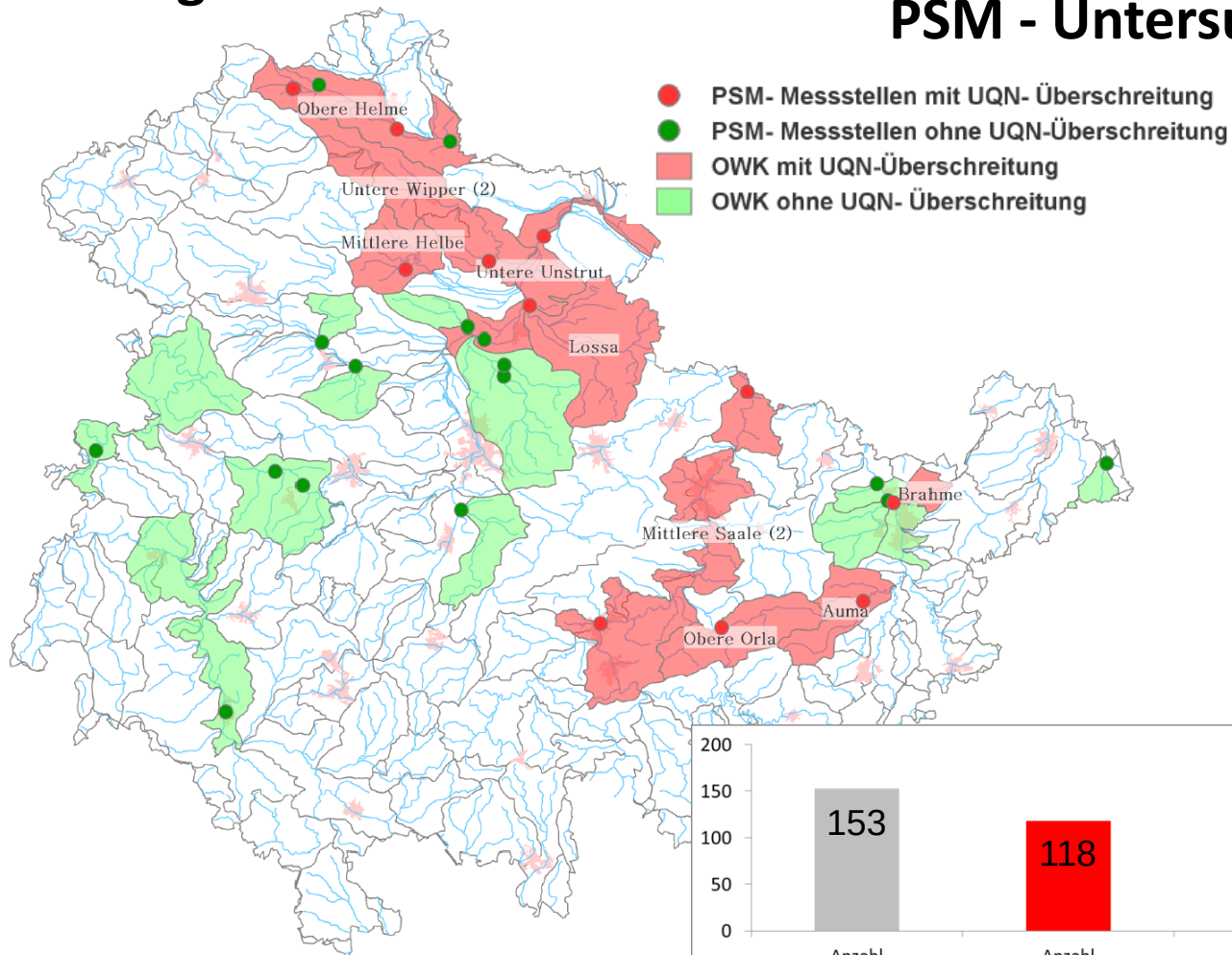
Belastung durch Phosphor

70 % der Gewässer müssen bis
2027 guten Zustand bzgl. P
erreichen



Belastung durch PSM

PSM - Untersuchung 2016/2017



Funktionen Gewässerrandstreifen



Die Regelung: § 29 ThürWG

- (1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern **innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter**. Im Übrigen gilt § 38 WHG entsprechend, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Der Gewässerrandstreifen bemisst sich **ab der Böschungsoberkante**, im Übrigen ab der Linie des Mittelwasserstandes. An Talsperren beginnt der Gewässerrandstreifen an der Uferlinie bei Höchststau. **Die zuständige Wasserbehörde entscheidet** im Streitfall über den Verlauf der Böschungsoberkante und der Linie des Mittelwasserstandes.
- (4) Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde auf Ackerflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben (**Kurzumtriebsplantagen**), das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher **zulassen**.

Die Regelung: § 29 ThürWG

- (3) An oberirdischen Gewässern ist **in Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten**. § 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend.

Das **Verbot** nach Satz 1 **reduziert sich auf die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens**

1. wenn diese **vollständig** durch **Leguminosen** oder **Gräser** **begrünt** sind

Hinweis:
Landwirtschaftsrecht kann (gerade auch nach Novelle DüngeVO)
höhere Anforderungen (Gefälle) umfassen. Diese sind ebenfalls zu beachten.

Im Inneren des Gewässerrandstreifens
keine Fläche ganzjährig begrünt ist und nicht
umgebrochen wird. Dem steht unbeschadet des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1
WHG nicht entgegen, wenn **nach** mehr als **vierjähriger Standzeit ein**
Umbruch zum Zweck einer unverzüglichen Erneuerung der bisherigen
Begrünung vorgenommen wird. Der Umbruch ist vorher der zuständigen
unteren **Wasserbehörde anzuzeigen**. Die Aussaat zur Begrünung nach
Satz 1 darf keine Leguminosen umfassen.

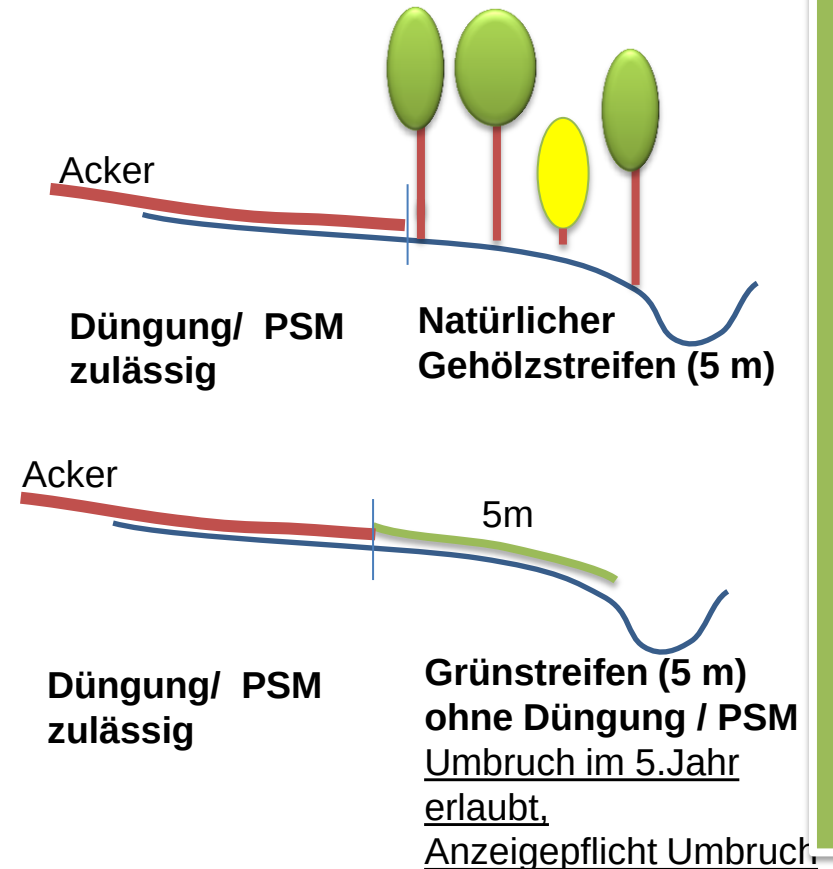
→ **Optionsmodell**

§ 29 ThürWG schematisch

Grundanforderung



Optionsmodell



Mischbestand zulässig

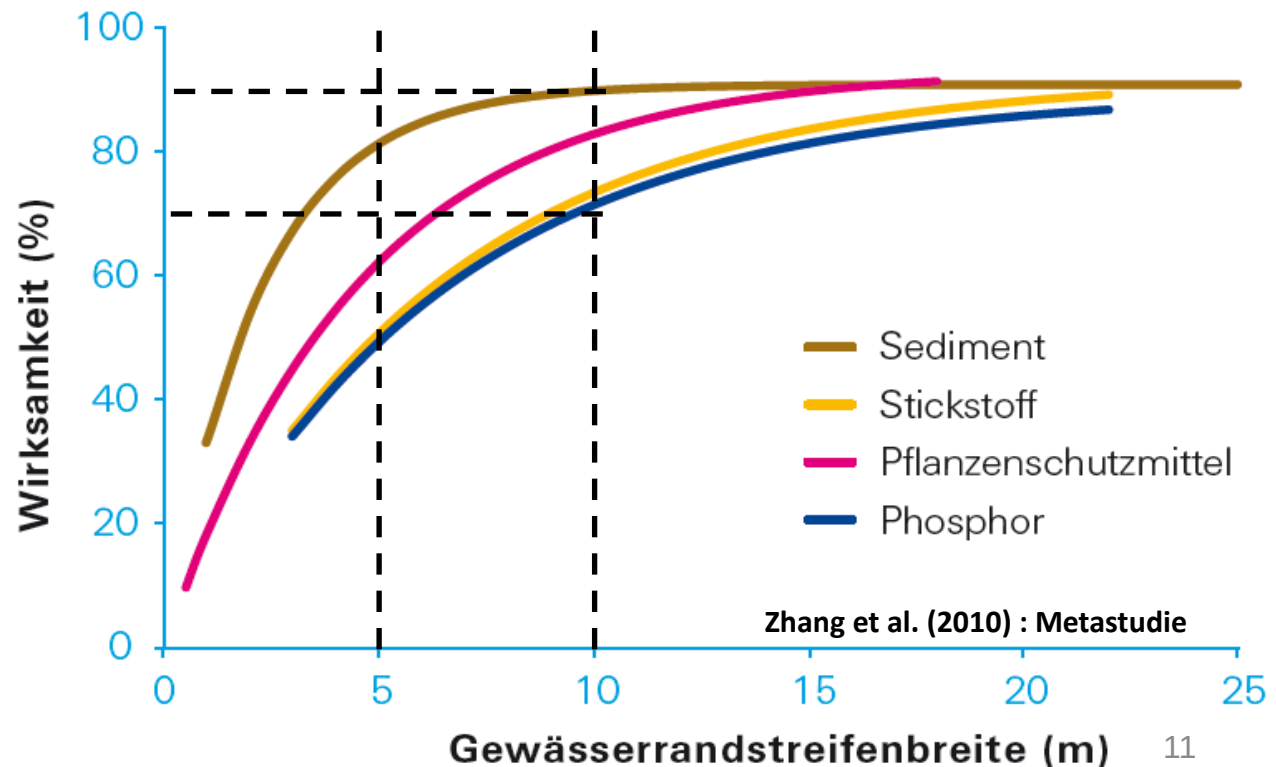
Wirksamkeit bzgl. Stoffrückhalt

- Die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen steigt mit zunehmender Breite (nach Zhang et al. 2010 = Metastudie, University of California)
- Rückhalt bei 10 Metern Breite:

90% Sediment

80% PSM

70% Nährstoffe



Gesetzliche Verbote im Gewässerrandstreifen

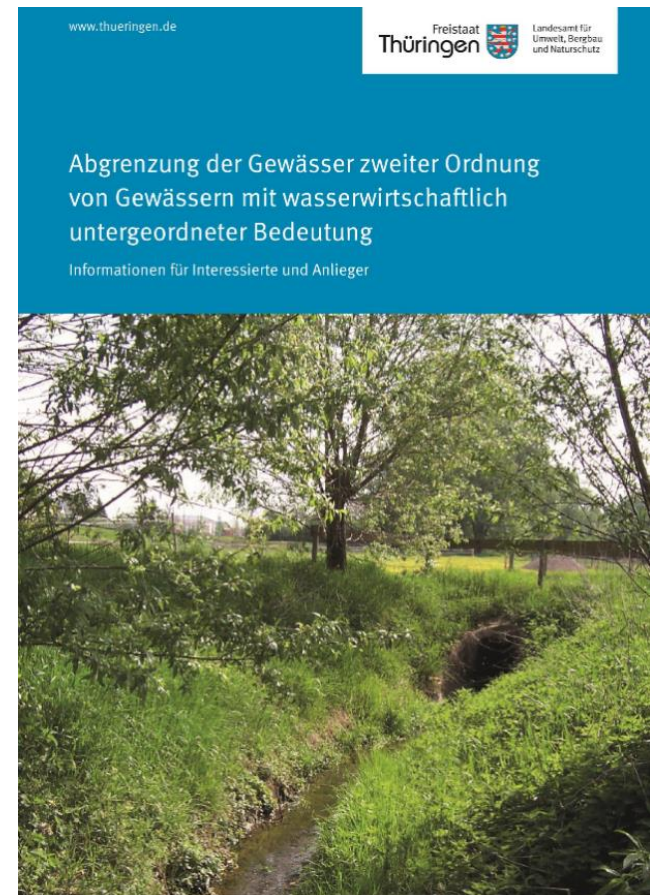
- **Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, ausgenommen im Rahmen des Thüringer Optionsmodells (Landesrecht)**
- **Umwandeln von Grünland in Ackerland (Bundesrecht)**
- **Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher (Bundesrecht)**
- Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher (Bundesrecht)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bundesrecht)
- Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können (Bundesrecht)

Wo gilt der Gewässerrandstreifen?

- an allen Gewässern I. und II. Ordnung
- Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf
 - **Straßenseitengräben** als Bestandteil von Straßen
 - **Zeitweilig wasserführende Gräben**
 - **Be- und Entwässerungsgräben**
 - Grundstücke, die mit Wasser bespannt sind, u.a. Fischzucht**soweit** sie von **wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** sind
- Entscheidung obliegt der Unteren Wasserbehörde
- **Natürliche Gewässer** können grundsätzlich nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.
- Gräben können Gewässer sein, wenn **wasserwirtschaftlich von Bedeutung**

Wie erfolgt die Abgrenzung der Gewässer II. Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

- Herausgabe Arbeitshilfe durch TLUBN
- Gewährleistung der Anwendung einheitlicher Kriterien bei Entscheidungsfindung
- Kriterien für Gewässer II. Ordnung z.B.:
 - Wasserführung > 250 (120) Tage im Jahr
 - Einzugsgebiet > 10 ha
 - Einleitung von Abwasser (häuslich, gewerblich)
 - erhebliche Oberflächenabflüsse



Auswirkungen der Abgrenzung der Gewässer

Gewässer II. Ordnung

- **Gewässerunterhaltungspflicht:**
→ GUV verantwortlich für
Gewässerunterhaltung
(vollständige Finanzierung durch
den Freistaat Thüringen)
- **Gewässerrandstreifen:**
Bestimmungen des WHG/ThürWG
gelten

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

- **Gewässerunterhaltungspflicht:**
kein Gewässer!
→ Eigentümer verantwortlich für
Unterhaltung (keine Finanzierung
Land)
- **Gewässerrandstreifen:**
Bestimmungen des WHG/ThürWG
gelten nicht

Arbeitskarte der Gewässer I. und II. Ordnung

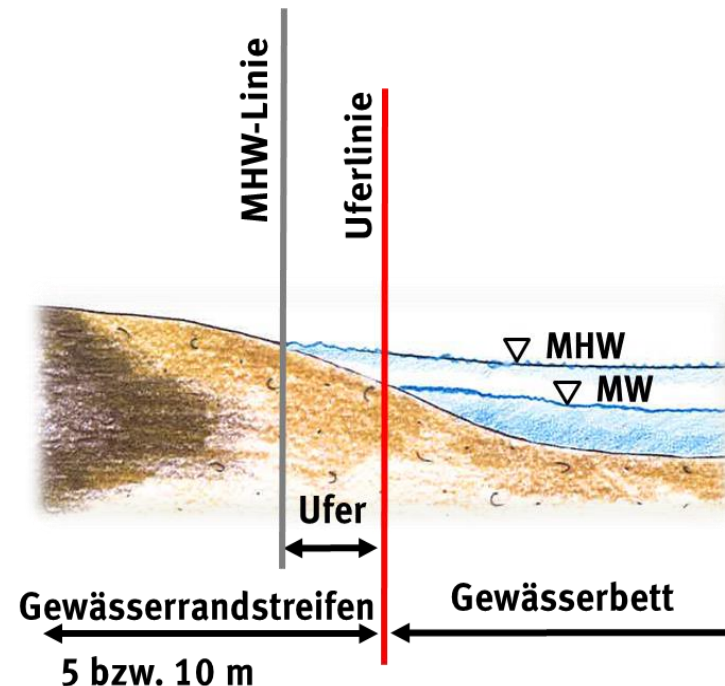
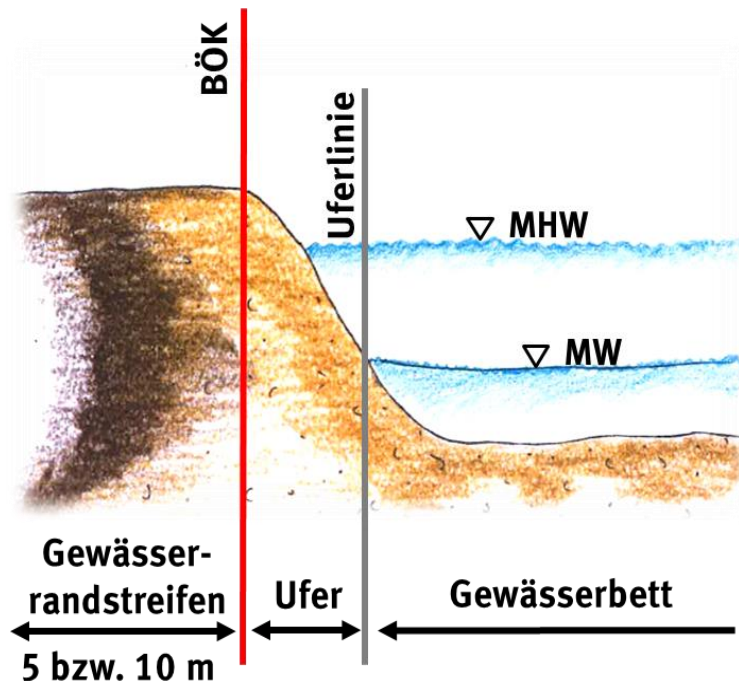
- Die Arbeitskarte dokumentiert die von den UWB gemeldeten Gewässer II. Ordnung sowie die Gewässer I. Ordnung gem. ThürWG.
- Arbeitskarte dokumentiert aktuellen Stand.
- Arbeitskarte ist **derzeit in Überarbeitung** im Zusammenhang mit Gründung GUV. Neufassung wird Anfang November vorliegen.
- Kontinuierliche **Fortschreibung** durch das TLUBN auf Basis Meldungen der UWB. Änderungserfordernisse von Anliegern und GUV → **UWB**

Gewässernetz zur Anforderung des § 29 ThürWG

- Mit den **Antragsunterlagen für INVEKOS** soll auf Basis des dann aktuellen Standes der Arbeitskarte ein Gewässernetz für die Anforderungen des § 29 ThürWG beigelegt werden. Für 2019 erfolgte dies bereits.
- Dieses Gewässernetz **soll für das jeweilige Folgejahr** den Betrieben aufzeigen, für welche Gewässer die Anforderungen des ThürWG zum § 29 gelten.
- Die aktuelle Überarbeitung der Arbeitskarte soll damit erst in das Gewässernetz für INVEKOS (Mai 2020) einfließen und ab 2021 gelten.
- Die konkreten Regelungen erfolgen durch **Erlass des TMUEN**.

Wie bemisst sich der Gewässerrandstreifen?

- Böschungsoberkante (Mittelwasserlinie, wenn keine BÖK vorhanden)
- Beispiele für unterschiedliche Gewässerquerschnitte in der Broschüre



Wie bemisst sich der Gewässerrandstreifen?



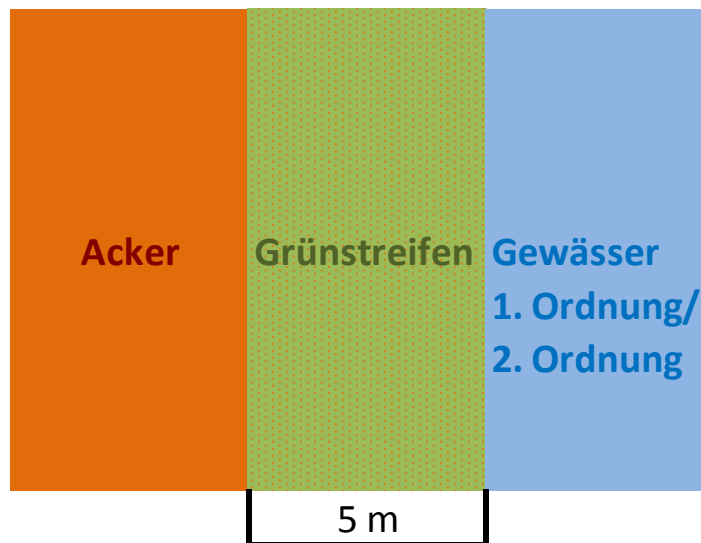
Grünstreifen, Begrünung... Was ist zu beachten?

- **Begrünung = ganzjährig, geschlossene Gründecke**
- **Status Grünland oder Ackerland dabei unbedeutend**
- **Nutzung Aufwuchs im Grünstreifen möglich**
- Relevant ist grundsätzlich nur der **tatsächliche Bewuchs**
- Im Falle des Umbruch im Sinne von § 29 Abs. 3 ThürWG **unverzögliche Erneuerung der bisherigen Begrünung in Vegetationsphase.**
Anzeigepflicht vorher gegenüber UWB zur Vermeidung Fehleinstufung bei Kontrolle
- Ab dem 01.01.2020: keine Leguminosen in der Aussaat zulässig
- Derzeit auf der Fläche befindliche Vegetation (ggf. Leguminosen) ist in Bezug auf die Vorgaben des § 29 ThürWG unerheblich

Wie erfolgen Kontrollen der Gewässerrandstreifen?

- Kontrolle durch die **UWB / TLUBN** (oder Beauftragte)
- Kontrollen regulär **u.a.** im Rahmen von **Gewässerschauen** sowie **stichprobenhaft** und **anlassbezogen**
- Überprüfung ob Reduzierung Dünge-/ PSM-Verbot auf 5 m greift (Inanspruchnahme Optionsmodell) **anhand tatsächlichem Bewuchs auf 5 m Breite** im Gewässerrandstreifen
- Schwerpunkt Kontrollen: Dünge- und PSM-Verbot auf Ackerland
- Fachliche Abgrenzung:
 - UWB: Kontrolle wasserrechtlicher Vorgaben nach ThürWG
 - ↓ ↑
 - TLLLR: Kontrolle landwirtschaftsrechtlicher Regelungen nach DüV, Pflanzenschutzmittelverordnung, sonstige
- Verstoß Wasserrecht: ggf. Bußgeld nach OWiG, Meldung gegenüber TLLLR

Rechtliche Betrachtung Grünstreifen und Grünland:



- Status: **Ackerfläche**
- Umbruch im fünften Jahr möglich,
=erforderlich für Erhalt Ackerlandstatus
-> Anzeige bei UWB



- Status: **Grünland** (Dauergrünland)
- Umbruchverbot

Nutzungsmöglichkeiten im Gewässerrandstreifen

Ackerfläche im Gewässerrandstreifen vorhanden

weiterhin Nutzung
als **Ackerfläche**

Einsatz von PSM und
Dünger im zehn Meter
breiten
Gewässerrandstreifen
verboten

Nutzung **Optionsmodell**

Gehölz-/Grünstreifen in
den ersten fünf Metern des
Gewässerrandstreifens
anlegen, die zweiten fünf
Meter des
Gewässerrandstreifens
können **ackerbaulich** voll
genutzt werden

KUP

Antrag UWB,
standortgerechte
Bäume und Sträucher,
Umtriebszeit von
mindestens fünf
Jahren

Nutzungsmöglichkeiten im Gewässerrandstreifen

vollständiger Gehölz-/Grünstreifen vorhanden (min 5m ab BÖK)

→ Vorgaben des Optionsmodells sind **erfüllt**, Bewirtschafter kann die zweiten fünf Meter des Gewässerrandstreifens vollumfänglich nutzen

unvollständiger Gehölz-/Grünstreifen vorhanden (<5m ab BÖK)

- **Situation so belassen**: es gilt Ausbringungsverbot von PSM und Dünger im zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen
- **Anwendung Optionsmodell**: Bewirtschafter kann die zweiten fünf Meter des Gewässerrandstreifens vollumfänglich nutzen, wenn er den Grün-/oder Gehölzstreifen auf eine Breite von fünf Meter **vervollständigt**

Nutzungsmöglichkeiten im Gewässerrandstreifen

Befestigte / unbefestigte Wege im Gewässerrandstreifen

- generell: Werden als Teil des Gewässerrandstreifens betrachtet, auf diesen ist die Ausbringung von PSM und Düngemitteln ebenso verboten
- Optionsmodell: liegen Wege in befestigter oder unbefestigter Bauweise in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens, **sind diese der begrünten Fläche im Sinne der Anforderung des Optionsmodells gleichgestellt** und werden als Teil der (begrünten) ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens anerkannt.

(Dauer)grünland im Gewässerrandstreifen

- Umwandlungsverbot (WHG), darf nicht umgebrochen werden

Informationen zum Gewässerrandstreifen

- Broschüre TMUEN / TMIL
- TMUEN: Wasserrecht
- TMIL: Beihilfe, KULAP, ÖVF
- <https://aktion-fluss.de/>
- Noch Fragen offen:
Reden Sie mit Ihrer UWB
oder stellen Sie allgemeine
Fragen über den TBV an
uns



Fragen, offene Punkte?